

Was nun die einzelnen Arten des Handels anlangt, so mußte bei Viehhandel zwischen Juden und Christen entweder ein sogenanntes Viehhandelsprotokoll bei Gericht aufgestellt werden, oder die Beschaffenheit des Handels mußte aus einer vom Ortsvorstand (Greiben) und zwei Zeugen unterschriebenen Urkunde ersichtlich sein. War die Aufstellung einer derartigen Schrift unterlassen worden, so konnte eine Klage aus dem Geschäfte nicht stattfinden. (J.-D. vom 7. April 1772.)

Garn zu kaufen waren die Juden laut Regierungsreskript vom 22. Juni 1633 auf allen Jahrmärkten innerhalb der Stadt und außerhalb derselben zu jeder Zeit berechtigt, da das Privileg der Leinweberzunft allein auf die Stadt bezog. Dieser Garnhandel wurde durch die Konzession an die Schutzjuden vom 20. Juli 1656

nach folgender Bestimmung festgesetzt: Auf richtiger Handel des Garn- und Lederkaufs wird von dem landesfürstlichen Beamten bis auf anderweite Verordnung mit folgenden Einschränkungen zugestanden. Die Arbeiter der Leinweberzunft sollen gehalten sein, ihre Arbeiten zuvörderst dem Zunftmeister anzubieten. fand sich dann innerhalb 24 Stunden kein Käufer aus der Zunft, oder wollte sie niemand zu billigem Preise annehmen, so stand allen Christen oder Juden der Kauf frei. Wollte jemand auf seine Arbeit Geld im Voraus nehmen, so hatten auch hier die Zünfte den Vorzug, wenn sich aber binnen 24 Stunden auch dazu kein Zunftmitglied bereit erklärte, so durfte Jude oder Christ es vorschließen. Ähnlichen Inhalts war auch die Verordnung von 1749 in Bezug auf den Garnhandel.

(Fortsetzung folgt.)

Weiteres vom alten Kassel.*)

Von Jeanette Brammer.

Jeder Fremde muß von der „Schönen Aussicht“, Kassels herrlichster Straße, entzückt sein. Ungehemmt schweift das Auge hin über die Wipfel der Aue nach den jenseitigen Höhen. In vornehmer Ruhe, von zierlichen Anlagen umgeben, steht das Haus da, welches die Perle unserer Stadt, die Bildergalerie, in seinen schönen Räumen birgt. Das alte Tempelchen schaut verjüngt von seiner kleinen Anhöhe herab, und seine offene Halle bietet freundlichen Einlaß. Eine herrliche Brücke verbindet den Weinberg mit der „Schönen Aussicht“ — kurzum: Kein Unparteiischer wird der Gegenwart, im Vergleich mit der Vergangenheit, die Palme vorenthalten! —

Wie doch die Nachtigallen einst in den wildwuchernden Gebüschen sangen, die sich dicht an das Eisengitter schmiegten und zwischen dessen Lanzen hindurchstrebten! —

Durch Gebüsch und Gitter, welche den „Irrgarten“ von der „Bellevue“ abschlossen, gab's wohl hie und da einen Blick auf unbetretene Pfade, die im grünen Dämmer sich hinunter schlängelten und der Phantasie ein reiches Feld boten. —

Das lange nüchterne Gebäude des Marstalles an der Seite unserer Bellevue, die steil zur Frankfurter Landstraße herabfällt, paßte schlecht

in die poetische Anmuth der schönsten Straße. Aber die graue Diele wand, welche sich droben um das Tempelchen herumzog, hatte eine bessere Berechtigung; es war, als sei die Sage mit ihrem Spinnwebengewebe vorübergehuscht und das zerrissene Gewebe wäre dort hängen geblieben.

Und nun gar der kleine Kuppelbau selbst! Wie fest verschlossen von verwitterten Latten waren seine Eingänge; wer aber mit den richtigen Augen hinsah, der gewahrte den feinen Schleier des Märchenhaften über das alte Bellevue-Tempelchen ausgebreitet. —

Damals hätte niemand eine Verbindungsbrücke nach dem Weinberge auch nur geträumt! Ein Geisterweben hin und her gab's wohl, und wenn die Mondesstrahlen geheimnißvolle Wesen zu kurzem Sein erweckten, wenn drüben auf den Felsenkellern bei Peilert und Eisingarth den längst feierliche Stille dem frohen Leben gewichen war, dann bewegte sich lautlos der schwarz verhängte Todtenwagen mit düsterm Gefolge durch die schweigende Straße. Der Posten am Schlosse stand erstarrt; erscholl aber endlich von bebender Lippe sein: „Werda“, dann verschwand die Erscheinung in des Tempels Nähe!

Die neue Zeit hat den Märchenzauber verwischt, ihr Sinnen und Streben wendet sich dem Realen zu, die Lösung ist „Comfort“. Die Poesie grasbewachsener Plätze findet kein Ver-

*) S. „Heffenland“ 1895, Nr. 23 und 24.